

DEPARTEMENT BILDUNG, KULTUR UND SPORT

Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten

IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Aargau

1. Januar 2025

IVSE BEREICHE A UND D

Detailinformationen zur Kostenübernahmegarantie (KüG)

1. Gültigkeit Kostenübernahmegarantie

Gestützt auf Art. 19 IVSE sowie die Angaben im KüG-Gesuch garantiert der Kanton Aargau der gesuchstellenden Einrichtung die Leistungsabgeltung. Die Kostenübernahmegarantie erfolgt unter dem Vorbehalt einer kantonsinternen Bewilligung, welche von der zuweisenden Behörde eingeholt wird.

2. Meldepflicht

Der Standortkanton und die Einrichtung sind verpflichtet, der IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Aargau sämtliche finanzrelevanten Änderungen wie z. B. Wohnsitzwechsel, Änderung Sorgerecht und Aufenthaltsbestimmungsrecht, längere Abwesenheiten (siehe Kapitel 3 und 7) etc. zeitnah zu melden. Kein neues Gesuch ist notwendig, wenn sich bei unveränderter Leistung und unveränderten Leistungsstufe der verrechenbare Aufwand ändert.

3. Einreichen eines neuen Gesuchs um Kostenübernahmegarantie (KüG)

Bei folgenden Änderungen ist ein neues Gesuch notwendig:

- · Verlängerung einer befristeten Kostenübernahmegarantie
- · Änderung der Abrechnungsmethode
- Änderung der bezogenen Leistung(en)
- Veränderung der familiären Verhältnisse wie Sorgerecht, Aufenthaltsbestimmungsrecht und Wohnsitz
- Erhöhung des verrechenbaren Aufwandes um mehr als 10% bei unveränderter Leistung

4. Schnupperaufenthalte

Schnupperaufenthalte für einen Wohnplatz von privat wohnenden Kindern und jugendlichen Personen mit Wohnsitz im Kanton Aargau können nur abgerechnet werden, wenn es innerhalb von drei Monaten zu einem Eintritt kommt.

Schnupperaufenthalte von Kindern und Jugendlichen, die in einer anderen anerkannten Einrichtung einen Wohnplatz beanspruchen, müssen die Einrichtungen untereinander abgelten. Es können maximal 14 Schnuppertage abgerechnet werden.

Schnupperaufenthalte für die Leistung Tagessonderschule werden nicht vergütet.

5. Time-Out-Aufenthalte

Die Kosten für Time-Out-Aufenthalte sind durch die Einrichtung dem jeweiligen Leistungserbringer zu vergüten. Die IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Aargau ist darüber zu informieren. Während Time-out-Aufenthalten werden die Elternbeiträge durch diejenige Einrichtung erhoben, in welcher das Kind oder die jugendliche Person einen Dauerplatz belegt.

6. Temporär- und Entlastungsaufenthalte

Für die Leistung Temporäres Wohnen werden nur die effektiven Kalendertage (vom Eintritts- bis zum Austrittstag) abgegolten.

7. Abwesenheiten

Abwesenheiten, die länger als 30 aufeinanderfolgende Tage dauern, müssen der IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Aargau gemeldet werden. Abwesenheiten können bis maximal zum 90. Abwesenheitstag vergütet werden.

Unbegründete Abwesenheiten wie Kurvengänge, die länger als 30 Tage dauern, sind der IVSE-Verbindungsstelle zeitnah zu melden. Weiter sind wiederkehrende Abwesenheiten von weniger als 15 Übernachtungen pro Monat zu melden.

8. Vorzeitiger Austritt

Erfolgt ein vorzeitiger Austritt eines Kindes oder einer jugendlichen Person aus der Einrichtung, kann die Einrichtung gegenüber der IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Aargau lediglich bis zum effektiven Austrittstag abrechnen.

9. Todesfall

Stirbt ein Kind oder eine jugendliche Person, vergütet die IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Aargau Leistungen bis zur Wiederbelegung des Platzes, längstens für 30 Kalendertagen ab dem Todesdatum.

Der Gemeindebeitrag ist bis und mit Todesmonat geschuldet. Der Elternbeitrag ist der Gemeinde bis und mit der letzten Übernachtung in Rechnung zu stellen.

10. Beiträge der Gemeinden

Die Gemeindebeiträge betragen für Tagessonderschulen Fr. 620.– und für stationäre Angebote in Kinder- und Jugendeinrichtungen Fr. 1'240.– pro Kalendermonat. Bei Ein- und Austritten während des Monats hat die Gemeinde der Einrichtung den vollen Monatsbeitrag zu leisten. Wechselt ein Kind oder eine jugendliche Person die Einrichtung während des Monats, hat diejenige Einrichtung den Gemeindebeitrag in Rechnung zu stellen, aus der die Person ausgetreten ist.

11. Beiträge der Eltern

Die Elternbeiträge betragen für Tagessonderschulen Fr. 10.– pro Kind und Mittag und für stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen Fr. 25.– pro Kind und effektiver Übernachtung. Im Elternbeitrag von Fr. 25.– pro Übernachtung sind das Mittagessen, Nachtessen und Frühstück sowie die Betreuung des Tages vor und des Tages nach der Übernachtung enthalten. Bei teilstationären Angeboten sind die Fr. 25.– nur in Rechnung zu stellen, wenn sie diesem Kriterium entsprechen, ansonsten Fr. 10.–. Bei obligatorischen Lagern werden bei externer Tagessonderschule (IVSE D) lediglich Fr. 10.–

wie beim Schulbesuch in Rechnung gestellt. Für Lager aus einem Wohnangebot werde Fr. 25.– und bei teilstationären Angeboten dieselben Beiträge wie während einer regulären Woche in Rechnung gestellt.

Die Elternbeiträge werden zusammen mit dem Gemeindebeitrag der entsprechenden Gemeinde in Rechnung gestellt. Die Gemeinden bevorschussen die Elternbeiträge.

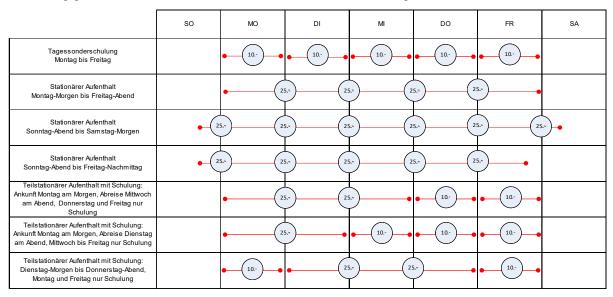


Abbildung 1: Beispiele Elternbeiträge

12. Monatspauschale

Für vereinbarte Leistungen, die mit einer Monatspauschale abgegolten werden, ist der Zeitraum vom Eintritt bis zum Austritt massgebend. Die Monatspauschalen finden für ganze Monate Anwendung. Für angebrochene Monate kann die Einrichtung für die Berechnung dieses Zeitraums die Methode des Standortkantons anwenden.

Eine Ausnahme bilden Ein- und Austritte von Kindern und jugendlichen Personen in Tagessonderschulen, Berufs- oder Schulheimen und stationären Angeboten auf Schuljahres- beziehungsweise Lehrende sowie auf Schuljahres- beziehungsweise Lehrbeginn. Sofern der Austritt im Monat Juli beziehungsweise der Eintritt im Monat August erfolgt, kann für den betreffenden Monat die ganze Monatspauschale in Rechnung gestellt werden. Ein Platz ist pro Monat und Person nur einmal abrechenbar. Die Pauschalen für die Monate Juli und August können auch tageweise aufgeteilt werden, wenn ein Wechsel der Einrichtung während dieser Monate erfolgt.

13. Pauschale pro Kalendertag

Für vereinbarte Leistungen, die pro Kalendertag abgegolten werden, bemessen sich die verrechenbaren Tage vom Eintritts- bis und mit Austrittstag.

14. Rechnungsstellung an die IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Aargau

Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss der gültigen Kostenübernahmegarantie (KüG)und kann per E-Mail an folgende Adresse verschlüsselt eingereicht werden: ivsekj.shw@ag.ch . Bei Wohnleistungen sind die Übernachtungen, bei Tagessonderschulen die Mittagessen nach An- und Abwesenheiten aufzuführen.

15. Schülertransportkosten

Schülertransportkosten sind bewilligungspflichtig und werden ausschliesslich für Transporte vom Wohnort des Kindes oder der jugendlichen Person zur Schule, respektive zum Schulheim und zurück, vergütet.

Stand 1.1.2025

Vorliegendes Dokument inkl. Links zu den erwähnten Formularen finden Sie auf unsere Homepage unter: www.ag.ch/shw > Für Einrichtungen > Ausserkantonale Einrichtungen

Detaillierte Informationen zu den Abläufen sowie Vorgaben finden Sie auf unserer Homepage wie folgt:

Leistungen:

www.ag.ch/shw > Kinder und Jugendliche

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für anerkannte Einrichtungen:

www.ag.ch/shw > Für Einrichtungen > Anerkannte Einrichtungen

Schülertransportkosten:

<u>www.ag.ch/shw</u> > Kinder und Jugendliche > Sonderschulung und Berufsbildung > Vergütung von Schülertransportkosten in anerkannte Sonderschulen beantragen